



Gartenordnung

Präambel

Die Gartenordnung ist ein zentraler Bestandteil des Kleingartenwesens – was die Satzung für den Verein, das ist die Gartenordnung für die Anlage und den Pachtgarten – Handlungsanleitung, Verhaltenskodex, Gestaltungsordnung, kurz – das Herz des Zusammenlebens. Rechtlich gesehen ist eine Gartenordnung Bestandteil des Pachtvertrages. Sie behandelt alle Belange, die für die Nutzung des Gartens und ein geregeltes Zusammenleben in der Anlage relevant sind, insbesondere natürlich die Rechte und Pflichten, die ein Unterpächter in seinem Garten und in seiner Kleingartenanlage zu beachten hat – angefangen von der Art der Bewirtschaftung über die erlaubten und unerlaubten baulichen Anlagen, die Einfriedung der Parzelle, den Einsatz von Dünge- und Spritzmittel bis hin zum Hausrecht des Verpächters der Anlage.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf dem durch einen Unterpachtvertrag überlassenen Kleingartenparzelle.
- (2) Mit der Gartenordnung werden insbesondere Verpflichtungen, die der Kleingartenverein Klammengrund Wörth e.V. (nachfolgend als Pächter benannt) übernommen hat, an den Parzellenpächter (nachfolgend als Unterpächter benannt) weitergegeben.
- (3) Die Gartenordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil sämtlicher Pachtverhältnisse: Grundstückseigentümer – Pächter – Unterpächter.
- (4) Die Kleingartenanlage ist Bestandteil es öffentlichen Grün, dem sich die Gestaltung der Gesamtanlage, wie die des Einzelgartens, einzufügen hat. Kleingartenanlagen sind als öffentliches Grün auch Erholungsflächen für die Allgemeinheit; ihre Wege sollen zum Spazieren gehen genutzt werden. Die Anlage ist deshalb in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober täglich bis zum Einbruch der Dunkelheit offen zu halten.
- (5) Der Unterpächter ist verpflichtet, seine Familienangehörigen und Gäste zur Einhaltung der Gartenordnung anzuhalten.
- (6) Die Pflege eines gut nachbarschaftlichen Verhältnisses und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der gepachteten Kleingartenparzelle sind Fundamente des Zusammenlebens. Es ist daher die Pflicht eines jeden Pächters, diese Grundsätze zu beachten. Kleingärten dienen nicht der gewerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, sondern der kleingärtnerischen Nutzung und der Erholung im Freien mit Kontakt zur Natur.
- (7) Verstöße gegen die Gartenordnung werden als Pächterpflichtverletzung gesehen, die entsprechend der §§ 8, 9 und 10 Bundeskleingartengesetz zur Kündigung führen können.
- (8) Die Inanspruchnahme von Flächen außer der Vertraglichen ist nicht gestattet. Das Angeln am Altwasser ist verboten.

§ 2 Kleingärtnerische Nutzung

- (1) Die durch den Unterpachtvertrag den Unterpächtern überlassene Gartenparzelle dient ausschließlich der in § 1 Bundeskleingartengesetz (BKleinG) geregelten nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung. Die Bewirtschaftung ist so durchzuführen, dass Boden, Wasser und Luft sowie Tier- und Pflanzenwelt geschützt bzw. positiv beeinflusst werden.
- (2) Zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zählen: Die Erzeugung von Obst und Gemüse, das Ziehen von Zierpflanzen (Stauden, Sommerblumen, Ziergehölzen **ohne** Nadelhölzer) sowie Heil- und Gewürzpflanzen (Kräutern), das Anlegen von Feucht- und Trockenbiotopen sowie Kräuterwiesen unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege.

- (3) Einseitige Bepflanzung mit landwirtschaftlichen Produkten wie Mais, Tabak usw. ist nicht gestattet.
- (4) Das Verbrennen von Gartenabfällen ist grundsätzlich verboten. Es wird jedem Kleingärtner empfohlen, Gartenabfälle zu zerkleinern und zu kompostieren.
- (5) Der Nutzung als Sitz- und Wegflächen (einschließlich Gartenlaube) darf 1/3 der Gesamtfläche der Gartenparzelle nicht übersteigen. Mindestens 1/3 der Gesamtfläche ist für den Obst- und Gemüseanbau zu verwenden. Monokulturen sind hierbei im Kleingarten nicht statthaft. 1/3 der Fläche dient als Erholungsfläche (Rasen, Zierpflanzen, Teich).
- (6) Abfälle sind gemäß der Kreisabfallsatzung in ihrer aktuellen Fassung und den Abfallgesetzen zu entsorgen.

§ 3 Pflege, Instandhaltung und Nutzung der Gemeinschaftsanlagen

- (1) Pächter und Unterpächter sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Kleingartenanlage nach Maßgabe des Pachtvertrages und der Gartenordnung verantwortlich. Beide haben vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, hecken, Kinderspielplätze, Umzäunungen, Biotope etc. in sauberem und verkehrssicheren Zustand gehalten und gepflegt werden.
- (2) Dem Pächter gehörende gemeinschaftliche Einrichtungen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe sind nur mit Genehmigung des Pächters zulässig.
- (3) Der an die Parzelle angrenzende Weg bis zur Wegmitte und das an die Parzelle angrenzende Gemeinschaftsgrün ist von jedem Unterpächter nach den Vorgaben des Pächters selbst zu pflegen und instand zu halten.
- (4) Das Fahren mit und das Abstellen von Fahrräder, Motorfahrzeugen, Wohn- und Campingwagen ist auf allen Wegen in der Gartenanlage verboten. Ausnahme: behindertengerechte Fortbewegungsmittel.
- (5) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Pächters.

§ 4 Gemeinschaftsarbeiten

- (1) Gemeinschaftsarbeit ist für jeden Unterpächter Pflicht. Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen im Bereich der Kleingartenanlage.
- (2) Die Gemeinschaftsarbeit wird in Art und Umfang vom Kleingartenverein Klammengrund Wörth e.V. durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Jeder Unterpächter verpflichtet sich, den Weisungen des Vorstandes zur gemeinsamen Arbeit an Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten. Bei Verhinderung durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen kann der Unterpächter auf seine Kosten eine Ersatzkraft bestellen, sofern der Vorstand mit dieser einverstanden ist.
- (4) Kann der Unterpächter die Gemeinschaftsarbeit ausnahmsweise nicht erbringen, muss durch ihn ein entsprechender finanzieller Ausgleich geleistet werden. Die Höhe des Stundensatzes für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird von der Mitgliederversammlung des Vereins durch Beschluss festgesetzt. Die Pflicht zur Gemeinschaftsarbeit wird dadurch nicht ersetzt. Der Nachweis für geleistete Gemeinschaftsarbeit muss mit entsprechendem Formular, unterschrieben bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres, dem Schatzmeister des Vereines vorliegen.

§ 5 Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle

- (1) Die Kleingartenparzelle ist vom Unterpächter bzw. von dessen Ehegatten oder Lebensgefährten nach den Auflagen und Anweisungen des Grundstückseigentümers, des Pächters und der Gartenordnung selbst zu bewirtschaften und in sauberem sowie ordnungsgemäßigem Zustand zu halten. Kann ein Unterpächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Pächters vorübergehend – höchstens auf die Dauer von 3 Monaten – auf seine Kosten eine Ersatzkraft beauftragen.

- (2) Die Nutzung der Gartenparzelle zu Wohnzwecken ist nicht zulässig und führt zur Kündigung des Unterpachtvertrages.
- (3) Eine über die kleingärtnerische Nutzung hinausgehende Tätigkeit durch den Unterpächter darf in der Kleingartenanlage nicht ausgeübt werden.
- (4) Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecke durch Pächter oder Unterpächter ist nicht erlaubt.
- (5) Die Unterverpachtung des Kleingartens durch den Unterpächter ist weder vollständig, noch teilweise gestattet und führt zur Kündigung des Unterpachtvertrages.
- (6) Geräuschvolle Gartenarbeiten dürfen an an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. An Werktagen dürfen solche Arbeiten von 7.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr getätigt werden. Hierzu zählen z. B. Hämmern, Sägen, Bohren sowie der Einsatz von motorbetriebenen Geräten wie Rasenmäher etc..
- (7) Intern durch die Mitgliederversammlung des Zwischenpächters beschlossene Ruhezeiten (im Rahmen des § 5 Abs. 6) sind für den Unterpächter bindend.

§ 6 Gartenlaube

- (1) Für das Errichten von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen des Bauplanungs- und Bauordnungsrechtes und der Gartenordnung.
- (2) Der Unterpächter hat gegebenenfalls baurechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigung auf eigene Kosten einzuholen. Dem Pächter müssen Baupläne zur Zustimmung vorgelegt werden. Als Beispiel für eine genehmigte Ausführung ist die Anlage 1 der Gartenordnung beigefügt.
- (3) Um- oder Anbauten an der Gartenlaube dürfen nur im Rahmen der geltenden Bestimmungen und mit Zustimmung des Zwischenpächters vorgenommen werden.
- (4) Das Unterkellern der Gartenlaube ist verboten.
- (5) Auf jeder Gartenparzelle ist nur eine eingeschossige Gartenlaube max. 30 m³ umbauten Raumes zulässig.

§ 7 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

- (1) Der Anschluss der Laube an das Fernmelde- oder Gasnetz sowie an die Fernheizung oder das öffentliche Entwässerungssystem ist nicht gestattet.
- (2) Als Toilette kann in der Gartenlaube eine Trocken- oder Campingtoilette aufgestellt werden. Spültoiletten oder ähnliches sind verboten.
- (3) Sichtbare Funk- und Fernseh- sowie Parabolantennen dürfen in der Gartenparzelle nicht errichtet werden.
- (4) Feuerstellen und Kamine jeglicher Art sind in der Laube verboten.
- (5) Im Falle eines Verstoßes gegen eine der obigen Vorschriften sind der Grundstückseigentümer oder der Pächter berechtigt, die Beseitigung der beanstandeten Maßnahme und die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so sind diese berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Unterpächters vornehmen zu lassen.

§ 8 Sonstige bauliche Anlagen

- (1) Im Anschluss an die Laube darf eine Pergola erstellt werden, die berankt werden sollte. Die Größe der Pergola darf die zulässige Größe der Laube nicht überschreiten, wobei die Höhe sowie der Grundriss und das Material der Pergola der Laube in gefälliger Form anzupassen ist. Auf der Pergola wird ein Wetterschutz (max. 16 m²) aus Kunststoffplatten geduldet. Eine Abdeckung mit Planen jeglicher Art ist nicht statthaft.
- (2) Das geschlossene seitliche Verkleiden der Pergola ist verboten.
- (3) Eine unabhängig von der Pergola an die Laube angebrachte Markise, die nur zeitweise ausgefahren wird, ist erlaubt. Wetterschutz und Markise dürfen die Berankung der Pergola nicht beeinträchtigen.

- (4) Der Bau oder das Aufstellen eines Gewächshauses ist bis zu einer Grundfläche von 4 m² und einer Firsthöhe von max. 2,00 m erlaubt. Als Auflage dürfen ausschließlich im Kiesbett verlegte Betonkantensteine oder Kanthölzer verwendet werden. Betonierte Fundamente sind ausdrücklich untersagt. Bei Zweckentfremdung (Gerätelager oder ähnlichem) wird die sofortige Entfernung angeordnet. Für das Aufstellen ist eine schriftliche Zustimmung des Pächters erforderlich.
- (5) Zum Schutz von Tomatenpflanzen können Folienüberdachungen errichtet werden. Die Größe von 4 m² (max. Breite 1,50 m, max. Länge 2,50 m, max. Höhe 1,80 m) ist einzuhalten.
- (6) Befindet sich ein Gewächshaus auf der Gartenparzelle, darf keine Folienüberdachung gebaut werden.
- (7) Aufblasbare und mobile Planschbecken mit einer Gesamthöhe von max. 0,60 m und einem Durchmesser von max. 3,00 m können in der Zeit von Mai bis September aufgestellt werden.
- (8) Teiche oder Feuchtbiotope müssen aus ökologischen Gründen wenigstens an einer Seite ein flaches Ufer ausweisen. Sie dürfen nur aus Teichfolie gebaut werden und eine Gesamtgröße von 8,00 m² bei einer maximalen Tiefe von 0,70 m nicht übersteigen.
- (9) Betonkanten und in Beton versetzte Kantensteine als Beet- oder Parzellenabgrenzung sowie Terrassen, Wegeflächen und Teich aus geschüttetem Beton oder mit Betonfundamenten sind verboten.
- (10) Bestehende Baulichkeiten dieser Art sind bei der Gartenvergabe an Neupächter zu entfernen.
- (11) Grilleinrichtungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,00 m, einer Breite von 1,00 m und einer Tiefe von 0,60 m erlaubt; mit aufgesetztem Rauchabzug darf der Grill eine maximale Höhe von 2,10 m nicht überschreiten (handelsübliche Grilleinrichtungen wie in Baumärkten erhältlich, dürfen diese Maße nicht überschreiten. Gegebenenfalls sind diese auf das vorgeschriebene Maß zu verkleinern). Das Aufstellen der Grilleinrichtungen setzt die schriftliche Genehmigung des Pächters voraus. Sie dürfen nur mit handelsüblicher Holzkohle oder Grillbriketts betrieben werden.
- (12) Die versiegelte Fläche (Laube, Terrasse, Wege, Gewächshäuser usw.) dürfen 1/3 der Gartenparzelle nicht übersteigen.
- (13) Das Aufstellen von Zelten und gleichgestellten Sonnenschutzanlagen (Partyzelte usw.) ist verboten. Bei besonderen Anlässen ist das kurzzeitige Aufstellen (maximal 2 Tage) mit Genehmigung des Pächters erlaubt.
- (14) Sind Zäune an Einzelgärten in Altanlagen beschlossen, so hat der Unterpächter seinen Kleingarten mit einer ordentlichen Einfriedung zu versehen, die mit dem Pächter abzusprechen ist. Einheitliche Umzäunungen sind anzustreben.
- (15) Die Verwendung von Stacheldraht ist verboten. Das Anpflanzen von Brombeeren und Heckenrosen an den Durchgangswegen ist untersagt.
- (16) Das Abstellen von Wohn- bzw. Campingwagen sowie Kraftfahrzeugen und PKW-Anhänger jeder Art ist nicht gestattet (nur zur kurzzeitigen Entladung).
- (17) Spielgeräte (Schaukeln usw.) dürfen eine maximale Gesamthöhe von 2,00 m nicht überschreiten. Kinderspielhäuser sind nur bis zu einer maximalen Grundfläche von 1,50 m² und einer maximalen Höhe von 1,50 m zulässig. Sie dürfen nicht fest mit der Erde verbunden werden (Fundament, Mauerwerk etc.). Trampoline mit einem Außendurchmesser von maximal 3,00 m dürfen in der Zeit von Mai bis September aufgestellt werden. Von Oktober bis April sind die Trampoline zu entfernen. Spielgeräte sind so aufzustellen, dass die Nachbarparzelle nicht beeinträchtigt wird.
- (18) Ein Geräteschuppen von maximal 2,00 m² Grundfläche und 2,00 m Höhe wird geduldet.
- (19) Die Verkehrssicherungspflicht für die sonstigen Baulichen Anlagen und Spielgeräte obliegt dem Unterpächter.
- (20) Im Falle eines Verstoßes gegen eine der obigen Vorschriften sind der Grundstückseigentümer oder der Pächter berechtigt, die Beseitigung der beanstandeten Maßnahme und die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so sind diese berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Unterpächters vornehmen zu lassen.

§ 9 Gehölze

- (1) Das Anpflanzen von Waldbäumen und anderen stark wachsenden Arten (groß- und mittelkronige Obstbäume, Walnussbäume) ist nicht gestattet.
- (2) Obstbäume dürfen nur mit schwach wachsender Unterlage gepflanzt werden.

- (3) Ausgenommen von diesem Verbot ist ein mittelkroniger Obstbaum – nicht aber Walnussbaum – der in direkter Zuordnung zur Gartenlaube zur Beschattung der Terrasse angepflanzt werden darf.
- (4) Ferner sind großwüchsige, auch geschnittene Hecken mit Koniferen wie z. B. Thuja, Scheinzypresse und Flieder sowie Gehölze mit Dornen nicht erlaubt.
- (5) Heckenpflanzen zur allgemeinen Abgrenzung des Geländes bedürfen der Genehmigung des Pächters.
- (6) Das Anpflanzen von hochwachsenden Pflanzen, z. B. Bohnen, Bambus usw. an der Südseite des Nachbarn, wenn diesem das Sonnenlicht dadurch entzogen wird, ist zu unterlassen. Das Pflanzen von Bambus ist nur mit ausbreitungsverhindernden Maßnahmen (Wurzelsperre) statthaft.
- (7) Als Sichtschutz im direkten Bereich der Pergola wird eine 4,00 m lange und 1,80 m hohe Hecke geduldet.
- (8) Anpflanzungen zwischen den Einzelparzellen sind bis zu einer Höhe von 1,50 m erlaubt. Hierbei ist darauf zu achten, dass Schnittmaßnahmen von der eigenen Parzelle durchgeführt werden können. Der Abstand zu den Bordsteinen muss mindestens 0,70 m betragen.
- (9) Im Falle eines Verstoßes gegen eine der obigen Vorschriften sind der Grundstückseigentümer oder der Pächter berechtigt, die Beseitigung der beanstandeten Maßnahme und die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so sind diese berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Unterpächters vornehmen zu lassen.

§ 10 Einfriedungen und Grenzeinrichtungen

- (1) Die Verwendung von sichtbehindernden Einfriedungen (Holz- oder Kunststofflamellenzaun, Sichtfolien usw.) ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Grundstückseigentümers oder des Pächters möglich. Die maximale Höhe darf 1,50 m nicht übersteigen.
- (2) Sind an den Gartengrenzen gemeinschaftliche Grenzeinrichtungen (Einfriedungen) in Form von Pflanzungen, Mauern, Zäunen, Gartentüren etc. vorhanden, so dürfen diese ohne Zustimmung des Pächters nicht verändert werden.
- (3) Sind die Grenzeinrichtungen Hecken, welche zur Straßenseite hin die Anlage begrenzen, so darf die maximale Höhe 1,80 m nicht überschreiten.
- (4) Die Verwendung von Stacheldraht ist verboten. Das Anpflanzen von dornigen Sträuchern z. B. Brombeeren, Feuerdorn usw. an den Durchgangswegen ist untersagt.
- (5) Im Falle eines Verstoßes gegen eine der obigen Vorschriften sind der Grundstückseigentümer oder der Pächter berechtigt, die Beseitigung der beanstandeten Maßnahme und die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so sind diese berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Unterpächters vornehmen zu lassen.

§ 11 Pflanzenschutz und Düngung

- (1) Der Pflanzenschutz in der Kleingartenanlage und in den Gartenparzellen richtet sich nach den Vorgaben des integrierten Pflanzenschutzes, der eine Kombination von Verfahren ist, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Verwendung chemischer Pflanzenschutzmaßnahmen auf ein Minimum beschränkt wird.
- (2) Maßgeblich für jede Art von Pflanzenschutzmaßnahmen ist dabei das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Es dürfen nur Mittel eingesetzt werden, die mit dem Vermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ versehen sind.
- (4) Darüber hinaus sind chemische Mittel zur Unkrautbekämpfung (Herbizide, auch biologisch abbaubare, Salze usw.) verboten.
- (5) Des Weiteren dürfen in der Kleingartenanlage und den Gartenparzelle grundsätzlich nur für Bienen ungefährliche Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

§ 12 Bodenpflege, Boden- und Grundwasserschutz

- (1) Eine naturnahe Bewirtschaftung ist Voraussetzung für die kleingärtnerische Nutzung der Gartenparzelle. Der Gartenboden ist durch Kompost und andere organische Dünger sowie durch Gründüngung, Mulche, Mischkultur usw. gesund zu halten.
- (2) Torf oder überwiegend Torf enthaltene Produkte dürfen im Kleingarten nicht verwendet werden.
- (3) Eine Düngung mit Klärschlamm oder klärschlammartigen Produkten ist nicht zulässig.
- (4) In jedem Kleingarten ist eine Kompostierung der Gartenabfälle durchzuführen, um sie in den Naturkreislauf zurück zu führen. Umweltverträgliche Mineralstoffe (Steinmehle, Algenkalk, usw.) haben Vorrang vor synthetischen Mineraldüngern. Die Düngung ist eng an dem tatsächlichen Bedarf der Pflanzen zu orientieren.

§ 13 Abfallbeseitigung

- (1) Abfälle, die nicht aus der Gartenparzelle stammen, sowie Speisereste aller Art dürfen dort weder gelagert noch verwertet oder kompostiert werden.
- (2) Das Lagern von nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienenden Gerätschaften, Gegenstände oder Brennholz und insbesondere gefährliche oder umweltbelastende Stoffe ist verboten.
- (3) Das Verbrennen von Gartenrückständen und sonstigen Materialien (auch in Grilleinrichtungen) ist verboten. Offene Feuer (Lagerfeuer) sind verboten.

§ 14 Tier- und Umweltschutz

- (1) In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es verboten, Hecken, Bäume und Sträucher zu roden, abzuschneiden oder auf andere Art und Weise zu zerstören. Der normale Obstbaumschnitt bzw. Formschnitt einer Hecke oder Solitärsträucher – die vor Beginn der Schnittmaßnahme aufnistende Tiere zu untersuchen sind – wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futterplätze und Tränken für Vögel, Säugetiere und Insekten (Blumenwiese, Trockenmauern etc.) ist erwünscht.
- (3) Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art (auch freie Schreckschusswaffen) Bogen und Armbrust usw. ist verboten und kann zur fristlosen Kündigung führen. Das gleiche gilt für Schlagfallen nach den jagdrechtlichen Vorschriften.
- (4) Die ehemals für die Dacheindeckungen verwendbaren Asbestzementplatten sind gesundheitsschädliche und überwachungsbedürftige Abfälle. Sie dürfen nicht mehr weiter verwendet werden und sind bei Bruch bzw. sonstiger Beschädigung durch eine geeignete Fachfirma zu entsorgen. Nähere Auskünfte zur Entsorgung erteilt die Kreisverwaltung als Untere Abfallbehörde.

§ 15 Tierhaltung

- (1) Tierhaltung und Kleintierzucht im Kleingarten (z. B. Kaninchen, Tauben, Hühner, Ziervögel usw.) ist nicht gestattet.
- (2) Werden Haustiere, z. B. Hunde, Katzen usw. mitgebracht, so hat der Unterpächter dafür zu sorgen, dass niemand belästigt, geschädigt oder gefährdet wird. Verunreinigungen durch mitgebrachte Haustiere sind durch den Halter des Tieres bzw. durch den Unterpächter sofort zu entfernen.
- (3) Hunde sind auf dem gesamten Kleingartengelände an der Leine zu führen und von Spielplätzen fernzuhalten.
- (4) Für das Aufstellen von Bienenständen ist vorher die schriftliche Genehmigung beim Pächter zu beantragen.

§ 16 Wasserversorgung

- (1) Die Herstellung, Unterhaltung und der Gebrauch von Brunnen ist verboten.
- (2) In jedem Kleingarten sind Maßnahmen zu treffen, die die Entwicklung von Stechmücken (Schnaken) verhindern. Wasser- und Jauchebehälter sind dicht abgedeckt zu halten.

(3) Eine eventuell notwendige Absperrung der Hauptwasserleitung erfolgt nach Maßgabe des Pächters. Die für die Entleerung und Entlüftung der Wasserleitungen erforderlichen Maßnahmen, sind nach Anweisungen des Pächters vom Unterpächter durchzuführen.

§ 17 Sanierung

Wird von einer Fachbehörde im Einvernehmen mit dem Pächter eine Sanierung der Kleingartenanlage für erforderlich gehalten und angesetzt, so sind die entsprechenden Maßnahmen zu befolgen. Die Vorgaben des Maßnahmenkataloges Gasgefährdung lt. Anlage 2 dieses Vertrages sind zwingend zu befolgen.

§ 18 Maßnahmen während des Unterpachtverhältnisses

(1) Der Grundstückseigentümer und der Pächter sind jederzeit – auch unter Hinzuziehung einer Fachbehörde – berechtigt, den Kleingarten des Unterpächters – auch ohne dessen Anwesenheit – zu begehen.

(2) Wird anlässlich einer Begehung des Kleingartens festgestellt, dass dieser bezüglich der Baulichkeiten, sonstigen Einrichtungen und Gegenstände sowie Anpflanzungen nicht den Regelungen der zum Zeitpunkt der Begehung gültigen Gartenordnung entspricht, so ist der Unterpächter verpflichtet, den entsprechenden Anweisungen des Pächters Folge zu leisten, erforderlichenfalls geahndete Baulichkeiten, sonstigen Einrichtungen und Gegenstände sowie Anpflanzungen auf seine Kosten zu beseitigen und zu entsorgen. Diese Verpflichtung besteht bereits während des bestehenden Unterpachtverhältnisses, ungeachtet dessen, wann und von wem die geahndete Maßnahme erfolgte und ob diese bereits zu Beginn des Unterpachtverhältnisses vorhanden war. Diese Verpflichtung besteht im Übrigen unabhängig davon, ob von einer Fachbehörde im Einvernehmen mit dem Pächter eine Sanierung der Kleingartenanlage für erforderlich gehalten und angesetzt wurde.

(3) Im Falle eines Verstoßes gegen eine der obigen Vorschriften sind der Grundstückseigentümer oder der Pächter berechtigt, die Beseitigung der beanstandeten Maßnahme und die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so sind diese berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Unterpächters vornehmen zu lassen.

§ 19 Beendigung des Unterpachtverhältnisses

(1) Ist das Unterpachtverhältnis – gleich aus welchem Grund – beendet, ist der weichende Unterpächter nicht berechtigt, den nachfolgenden Unterpächter zu benennen. Die Pachtnachfolge wird allein durch den Pächter/Kleingartenverein bestimmt.

(2) Bei Beendigung des Unterpachtverhältnisses – gleich aus welchem Grund – ist der weichende Unterpächter verpflichtet, den Kleingarten in einem ordnungsgemäßen Zustand nach den Bestimmungen des Unterpachtvertrages und der Gartenordnung zu versetzen. Zudem ist der weichende Unterpächter bis zur Neuverpachtung des Kleingartens durch den Pächter verpflichtet, den Kleingarten auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand nach den Bestimmungen des Unterpachtvertrages und der Gartenordnung sowie des Unterpachtvertrages zu halten, ungeachtet dessen, wann die Neuverpachtung erfolgt, längstens jedoch bis 2 Jahre nach Beendigung des Unterpachtverhältnisses. In dieser Zeit ist eine Nutzungsentschädigung in Höhe der Pacht mit den sonstigen Abgaben zu entrichten.

(3) Der weichende Unterpächter ist verpflichtet, jegliche Baulichkeiten, sonstige Einrichtungen und Gegenstände sowie jegliche Anpflanzungen auf seine Kosten zu beseitigen und zu entsorgen, soweit diese nicht den Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Beendigung des Unterpachtverhältnisses gültigen Gartenordnung entsprechend, ungeachtet dessen, wann und von wem die geahndeten Maßnahmen angebracht wurden bzw. ob diese bei Beginn des Unterpachtverhältnisses bereits vorhanden waren.

(4) Im Falle eines Verstoßes gegen eine der obigen Vorschriften ist der Grundstückseigentümer oder der Pächter berechtigt, die Beseitigung der beanstandeten Maßnahme und die Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so sind diese berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Unterpächters vornehmen zu lassen.

§ 20 Kündigungsentschädigung

(1) Ob eine Kündigungsentschädigung bei Beendigung des Unterpachtverhältnisses dem Grunde nach zu zahlen ist, richtet sich nach den zwischen dem Pächter und dem weichenden Unterpächter abgeschlossenen Unterpachtvertrag bzw. sofern dieser eine Regelung zum Grund nicht enthält, nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes.

(2) Die Höhe der Kündigungsentschädigung wird allein nach der vom Pächter bestellten Wertermittlungskommission bzw. nach dem vom Pächter benannten Sachverständigen festgesetzt. Ist der weichende Unterpächter mit der Wertermittlung der Wertermittlungskommission nicht einverstanden, ist er berechtigt, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Vorliegen der schriftlichen Wertermittlung die Einholung eines vom Pächter benannten Sachverständigen zu verlangen. Die Kosten für die Wertermittlung trägt der ausscheidende Unterpächter. Ist dieser mit der Höhe der vom Sachverständigen festgesetzten Kündigungsentschädigung nicht einverstanden, entfällt jegliche Verpflichtung zur Zahlung einer Kündigungsentschädigung; der weichende Unterpächter ist dann verpflichtet, sämtliche, in dem Kleingarten befindliche Baulichkeiten, sonstige Einrichtungen und Gegenstände sowie jegliche Anpflanzungen auf seine Kosten zu beseitigen und zu entsorgen.

(3) Die Kündigungsentschädigung ist erst dann zu zahlen, wenn der nachfolgende Unterpächter diese entrichtet hat. Hinsichtlich der Abwicklung der Zahlung der Kündigungsentschädigung bestehen Rechtsbeziehungen nur zwischen dem weichenden Unterpächter und dem nachfolgenden Unterpächter.

(4) Der Pächter ist berechtigt, bezüglich seiner sämtlichen Forderungen gegenüber dem weichenden Unterpächter, sei es aus dem Unterpachtverhältnis, sei es anlässlich der Beendigung des Unterpachtverhältnisses sowie auch aus rückständigen Vereinsforderungen, die Zahlung der entsprechenden Beträge – unter Abzug der Kündigungsentschädigung – von dem nachfolgenden Unterpächter direkt an sich zu begehren.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Gartenordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Gartenordnung im übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll vielmehr dann eine Regelung treten, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.